



## Erläuterungen: Hintergrundpapier zur Debatte um die Einführung stationärer Grenzkontrollen/hohe Fluchtendenzahlen

### **Warum Grenzkontrollen nicht weniger Flüchtlinge in Deutschland bewirken können**

Politiker der CDU in Hessen, Sachsen und Brandenburg fordern seit Wochen von Bundesinnenministerin Faeser die Einführung von stationären Grenzkontrollen an den deutschen Grenzen, weil sich so angeblich die Anzahl der aufzunehmenden Flüchtlinge reduzieren ließe.

Das allerdings ist ein politisch motivierter Trugschluss, wie die Datenlage aus Bayern beweist, wo bereits seit 2015 Grenzkontrollen stattfinden – die Zahl der aufzunehmenden und zu prüfenden Flüchtlinge ist mit Grenzkontrollen nicht zu reduzieren.

#### **1. Zurückweisungen an den Grenzen bringen keine sinkenden Flüchtlingszahlen**

Verschiedene Landespolitiker verweisen gern auf die (anfangs hohe, nunmehr erheblich gesunkene) Zahl von Zurückweisungen von Personen in das jeweilige Nachbarland an der Binnengrenze.

Indes: die Zahl der Zurückweisungen sagt gar nichts zur Flüchtlingsaufnahme aus. Denn: die nach Österreich Zurückgewiesenen hatten mehrheitlich gar kein Schutzersuchen (Asyl) bei der Bundespolizei gestellt.

So hatten die von der Bundespolizei an der deutsch-österreichischen Grenze festgestellten, unerlaubt eingereisten Personen insgesamt 19.259 kein Schutzersuchen bei der Bundespolizei gestellt und waren deshalb auch nicht als aufzunehmende Flüchtlinge anzusehen.

Der Trend setzte sich auch im Jahr 2023 fort. Bis einschließlich Juli stellten 7.890 Personen kein Schutzersuchen bzw. keinen Asylantrag nach ihrer Einreise nach Deutschland.

Nur wegen des fehlenden Schutzersuchens waren die Voraussetzungen einer Zurückweisung gegeben.

Aber nicht alle Personen ohne Schutzersuchen wurden zurückgewiesen.

Eine sofortige Zurückweisung bzw. Zurückschiebung von Personen ohne Asylantrag („Nicht-Flüchtling“) erfolgte 2022 an der deutsch-österreichischen Grenze in 14.659 Fällen und im Jahr 2023 bis einschließlich Juli bei 5.040 Personen.

Sollten die Zurückgewiesenen jedoch erneut nach Deutschland einreisen und ein Schutzersuchen stellen, wird die Person zur Erstaufnahmeeinrichtung verwiesen und der Antrag vom

BAMF. Die Bundespolizei erfasst nirgends, ob ein Zurückgewiesener später doch noch einen Asylantrag stellte.

An den Grenzen zu Tschechien und Polen sind kaum Fälle bekannt, in denen aufgegriffene Personen kein Asylgesuch gestellt hätten. Zurückweisungen nach Polen oder Tschechien aus dem Grund fehlenden Asylantrags sind daher kaum zu verzeichnen.

## **2. Wer Schutzersuchen (Asyl) beantragt, muss auch bei Grenzkontrollen eingelassen und darf nicht bestraft werden**

Auch bei Grenzkontrollen gilt der Grundsatz, dass die Bundespolizei die Person, die Asyl beantragt, erkennungsdienstlich behandelt und im Regelfall gegen diese eine Strafanzeige wegen unerlaubter Einreise fertigen muss. Ansonsten aber ist die Person zur Prüfung des Asylbegehrens an die Erstaufnahmeeinrichtung des BAMF zu verweisen. Es gibt keine rechtlich legale Möglichkeit, dass die Bundespolizei bei einer Grenzkontrolle einen Schutzsuchenden abweist.

Die von der Bundespolizei eingeleiteten Strafverfahren wegen unerlaubter Einreise werden regelmäßig umgehend von den Staatsanwaltschaften eingestellt, weil das humanitäre Völkerrecht die Bestrafung unerlaubter Einreisen von Flüchtlingen verbietet.

## **3. Zurückschiebung an der Grenze fast unmöglich**

Das Gesetz (§ 57 Abs. 2, 2. Halbsatz AufenthG) sieht zwar eine Zurückschiebung eines Ausländers in einen anderen EU-Staat vor, wenn er im grenznahen Raum aufgegriffen wird und Anhaltspunkte bestehen, dass ein anderer EU-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Dafür bedarf es allerdings keiner stationären Grenzkontrollen, es genügt auch der Zugriff im Grenzraum im Rahmen der Schleierfahndung.

Dies läuft in der Alltagspraxis jedoch meist ins Leere, weil nicht die Bundespolizei, sondern das BAMF zuständig ist:

Und die Zahl der Personen, die nach Feststellung der Bundespolizei bereits einen Asylantrag in einem anderen EU-Land stellten, ist gering.

Unter den bei der Bundespolizei an der deutsch-österreichischen Grenze aufgegriffenen und anschließend Asyl beantragenden Personen waren es in 2022 lediglich 511 Personen, bei denen bereits ein „EURODAC-Treffer“ vorlag, im Jahr 2023 bis einschließlich Juli 452 Fälle. Im EU-weiten System EURODAC werden Fingerabdrücke und Identitäten von Asylantragstellern aller beteiligten Länder nachgewiesen. Anhand des Systems lässt sich feststellen, ob jemand bereits einen Asylantrag in einem anderen Land gestellt hat. Die Zahlen sind ersichtlich äußerst gering, auch weil vielfach Nachbarstaaten oft kein Interesse daran haben, dass Flüchtlinge dort einen Asylantrag stellen bzw. registriert werden

Zum anderen beantragt die Bundespolizei zwar bei festgestellten EURODAC-Treffern, also der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und der tatsächlichen Verfügbarkeit von Abschiebehaftplätzen, die Abschiebehaft. Dies erfolgt für das

vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchzuführende Dublin-Verfahren und ist eine richterlich anzuordnende Haft.

Scheidet (regelmäßig) die Sicherungshaft jedoch aus (sei es, weil das Gericht keinen Haftgrund sieht, sei es, weil kein Haftplatz in einer besonderen Abschiebehaftanstalt frei ist), so werden die betroffenen Personen ganz normal an das BAMF zur Durchführung des Dublin-Verfahrens im Inland in eine Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet.

Die Bundespolizei ist für eine sofortige Zurückweisung bzw. Zurückschiebung (ohne Haftfälle) nur in ganz wenigen Ausnahmefällen zuständig. U.a. bei Drittstaatsangehörigen, die über ein Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet verfügen. An der deutsch-österreichischen Grenze war das unter den Bedingungen von Grenzkontrollen anhand von „EURODAC-Treffern“ nur in sechs Fällen und 2023 in bisher einem Fall gegeben.

#### **4. Keine Zurückschiebung in das EU-Nachbarland als „sicherer Drittstaat“ zulässig**

Zwar fordern Unionspolitiker (wie aktuell in „Migrationspolitik – Positionspapier der für Migration zuständigen (Innen-)Ministerinnen und Minister der Union“) neben Grenzkontrollen auch - unter Verweis auf § 18 AsylG -, dass es „der Bundespolizei möglich sein [müsse], auch Asylbegehrende, die aus einem EU-Mitgliedsstaat einreisen, zurückzuweisen“.

Unbeschadet der Tatsache, dass für ein solches Vorgehen rechtlich keine Grenzkontrollen erforderlich sind, wird jedoch nicht erwähnt, dass dieses Ansinnen gegenwärtig rechtlich unzulässig ist:

Zwar schreibt das Gesetz (§ 18 Abs. 3 AsylG) der Bundespolizei nominell die Aufgabe zu, einen im Grenzgebiet nach unerlaubter Einreise aufgegriffenen Ausländer in das Nachbarland zurückzuschicken, „wenn er aus einem sicheren Drittstaat einreist“ und „Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein anderer Staat...für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist“. Sicherer Drittstaat wäre nach deutschem Recht (§ 26a Abs. 2 AsylG) auch jedes EU-Land.

Aber diese Rechtsnorm ist unwirksam und darf nicht angewandt werden, weil sie gegen höherrangiges EU-Recht verstößt (so u.a. festgestellt im Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.03.2017, Az.: 1 C 17.16).

#### **5. Keine Kapazitäten der Bundespolizei für stationäre Grenzkontrollen vorhanden**

Unbeschadet der Tatsache, dass sich mit der Einführung stationärer Grenzkontrollen auch an den Grenzen zu Tschechien und Polen keine Verringerung der Aufnahme Asylsuchender bewirken lässt, verfügt die Bundespolizei auch über keine personellen und logistischen Kapazitäten dafür.

Sei dem Beitritt Tschechiens und Polens zum Schengener Übereinkommen wurden alle früheren Grenzübergänge und Amtsplätze abgebaut. Alle technischen Einrichtungen, Verkehrsleit-einrichtungen und Gebäude wurden entfernt oder umgewidmet. Zugleich wurden unzählige

neue Wege, Straßen und Brücken in die Nachbarländer eröffnet. Die Anzahl der Grenzübertrittspunkte ist heute ungleich größere als im Jahr 2005.

Die Bundespolizei hat es seit der Migrationskrise 2015 versäumt, Lehren daraus zu ziehen und ein tragfähiges Konzept für die Einrichtung professioneller Kontrollstellen (seit 2019 vorliegend) auch umzusetzen. So sind die heute betriebenen Kontrollstellen an der Grenze und im grenznahen Raum weitgehend Provisorien mit unbefriedigenden Arbeitsbedingungen. Die GdP veröffentlichte dazu kürzlich einen Bericht auf ihrer Internetseite

([https://www.gdp.de/gdp/gdpbupo.nsf/id/DE\\_Kontrollstellen-Schneckentempo-beim-Bundespolizeipraesidium?open&ccm=000](https://www.gdp.de/gdp/gdpbupo.nsf/id/DE_Kontrollstellen-Schneckentempo-beim-Bundespolizeipraesidium?open&ccm=000)).

Hinzu kommen laut GdP steigende Beschwerden von Bundespolizistinnen und Bundespolizisten über schlechte Rahmenbedingungen ihrer Arbeit wie unzumutbare Unterbringungen.

Zudem hat die Bundespolizei seit 2005 kontinuierlich Personal in den Grenzinspektionen zu Polen und Tschechien abgebaut und in das Inland – sei es zur Aufgabe Bahnpolizei, Flughäfen oder sei es in Stabsfunktionen – verlagert.

Stationäre Grenzkontrollen, über einen längeren Zeitraum und erst recht an allen Übergängen zu den Nachbarländern, in einem 24/7-Dienstregime sind durch die Bundespolizei weder mit dem Personal der Grenzinspektionen noch mit Unterstützung der Bundesbereitschaftspolizei und der Mobilien Kontroll- und Überwachungseinheiten zu leisten.

## **6. Schleuserbekämpfung**

Statt des wenig zielführenden Einsatzes von Ressourcen für stationäre Grenzkontrollen ist es neben einer Verdichtung der Schleierfahndung im Grenzraum besonders wichtig, mit internationalen Kooperationsansätzen gegen die Schleuserstrukturen vorzugehen. Nur eine effektive Bekämpfung der Schleuserorganisationen führt zu einem Abflachen der unerlaubten Einreisen nach Deutschland.